

Französische Armee in Helvetien und in Graubünden

Autor(en): **Massena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worfen habe, so könne der grosse Rath diesen Grundsatz nicht wieder erkennen. Lüscher stimmt Carrard bei, weil sonst die Commission nicht weiss, auf welche Grundsätze hin sie arbeiten muß. Anderwerth glaubt, seine Grundsätze seyen von denen des Senats nicht verschieden, und stimmt Cartier bei. Desloes glaubt, alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedensrichter haben und alle die ewig wiederholten Einwendungen dienen nur um diese vom Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er stimmt Carrard bei, weil die Commission wissen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloße Schiedsrichter haben wolle. Secretan ist in den gleichen Grundsätzen, und begreift nicht, warum man nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurückkomme, da doch der Senat schon den Grundsatz von bloßen Schiedsrichtern angenommen hat, und da durch den Antrag der Commission die Bürger den Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden die sie selbst gewählt haben. Er stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige Friedensgerichte bestimmen wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Französische Armee in Helvetien und in Graubünden.

Im Hauptquartier zu Chur, den 22ten Ventose (12ten März 1799.) im 7ten Jahre der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Obergeneral Massena macht — in Betrachtung, daß es für die gute Ordnung und für die Ruhe Graubündens sehr wichtig ist, provisorisch eine Centralautorität zu errichten, an welche sich alle Zweige der öffentlichen Administration anschließen —

In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so viel dringender ist, da der größte Theil von den Gliedern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, ihren Posten verlassen, und die übrigen das öffentliche Vertrauen verloren haben —

Und nachdem er Erkundigungen über den moralischen Charakter und über den Patriotismus der hierunten bezeichneten Bürger eingezogen hat —

folgende Verfügung:

1) Es ist eine provisorische Regierung in Graubünden erwählt worden, welche aus elf Gliedern und einem Generalsekretär besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Bürger Hercules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von Ladir. Br. G. A. Bieli, von Rhäzins. Br. Peterelli, (Landvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergün. Br. Jakob Davier, von

Chur. Br. Anton Caprez, v. Damins. (Commissar) Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, von Maiensfeld. Br. Joh. Hiz, Sohn, von Kloster. Br. Andreas Otto, von Chur, (Sekr.)

Diese eben genannten Glieder, sollen unter sich den Präsidenten wählen.

2) Die Regierung soll sogleich ihre Verrichtungen beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiert werden.

3) Die Regierung soll gehalten seyn, alle Hauptmaasregeln der Verwaltung, welche sie nehmen wird, der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen.

4) Das erste Geschäfte dieser Regierung soll seyn, dem Obergeneral die Liste der organisirten (eingerichteten und in Thätigkeit gesetzten) Municipalitäten, und das Verzeichniß derer Bürger zu übergeben, welche sie für würdig hält, zu diesem wesentlichen Posten berufen zu werden.

5) Alle Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die oberste Regierung der Bündner übertragen war, unter welchem Namen dies auch gewesen seyn mag, sind izt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Gliedern, aus welchen sie bestanden, ernstlich verboten, sich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Akt vorzunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, und im ganzen Bündnerlande angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Massena.

Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Unter dieser Aufschrift hatten wir im 36sten Stück des 2ten Bandes des Republikaners einige Aktenstücke mitgetheilt, die von den damaligen bündnerischen Kriegsräthen vorzüglich gegen den B. Zschokke gerichtet waren, und seine Vollmachten und Aufträge von mehreren bündnerischen Gemeinden, für erdicht und lügenhaft erklärten. Es waren Erklärungen der Gemeinden Malans und Maiensfeld über diesen Gegenstand, so wie sie unter österreichischen Bajonetten erwartet werden konnten, beigelegt.

Nachsehender Auszug eines Briefes der Municipalität Maiensfeld an den B. Zschokke, enthält nun die Bestätigung dessen, was sich wohl jedermann bei Lesung jener Aktenstücke von selbst mag gedacht haben.

Auszug eines Schreibens des B. Jacob Tanner, Namens der Municipalität Maiensfeld, an den B. H. Zschokke, vom 9 März 1799.

Ihre Feinde zwangen uns — sie gleichsam zu verläugnen — sie giengen noch weiter, sie suchten